

## **VERORDNUNG der Stadt Würzburg über das „Wasserschutzgebiet Versbach-Brunnen I und II“ in der Stadt Würzburg für die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Würzburg**

vom 24. Oktober 1984 (MP und FVBI Nr. 264 vom 14. November 1984)

Die Stadt Würzburg erlässt aufgrund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (HWG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 16. Oktober 1976 (BGBl. 1 S. 3017) i.V. mit Art. 35 und 75 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 18. September 1981 (GVBl. S. 425), gemäß Beschluss des Stadtrates vom 24. Oktober 1984 folgende Verordnung

### § 1

#### **Allgemeines**

Zur Sicherung der öffentlichen Trinkwasserversorgung der Stadt Würzburg werden in der Stadt Würzburg die in § 2 näher umschriebenen Schutzgebiete festgesetzt. Für diese Gebiete werden die Anordnungen nach §§ 3 bis 6 erlassen.

### § 2

#### **Schutzgebiet**

(1) Das Schutzgebiet besteht aus einem Fassungsbereich, einer engeren Schutzzone, einer weiteren Schutzzone.

(2) Der Fassungsbereich Brunnen I umschließt das Grundstück Fl.Nr. 4546/1 und Teile des Grundstückes Fl.Nr. 4547, Gemarkung Versbach. Er hat ein Ausmaß von rund 730 m<sup>2</sup>.

Die engere Schutzzone Brunnen I

umfaßt die Grundstücke Fl.Nrn. 4178, 4178/2, 4181, 4185, 4186, 4188, 4189, 4190, 4191, 4194, 4195, 4196, 4206, 4206/1, 4206/2, 4206/3, 4305, 4311, 4312, 4313, 4314, 4315, 4316, 4317, 4324, 4324/2, 4325, 4326, 4327, 4328, 4329, 4330, 4331, 4332, 4333, 4334, 4335, 4336, 4520/2, 4534, 4537, 4538, 4539, 4540, 4541, 4542, 4543, 4544, 4545, 4546, 4551, 4555, 4556, 4557, 4558, 4558/2, 4559, 4560, 4565, 4566, 4567, 4568, 4569, 4570, 4571, 4572, 4573, 4574, 4575, 4576, 4577, 4578, 4579, 4579/2, 4580, 4581, 4582, 4604, 4605, Gemarkung Versbach und Teile der Grundstücke Fl.Nrn. 4056 Straße, 4180, 4180/1, 4207/1, 4208/2, 4237, 4308, 4535, 4547, Gemarkung Versbach.

Die Weitere Schutzzone Brunnen I

umfaßt die Grundstücke Fl.Nrn. 2781/2, 2784/1, 2797, 2798, 2798/1, 2799, 2801, 4152, 4153, 4154, 4156, 4157, 4158, 4159, 4160, 4165, 4166, 4168, 4170, 4171, 4173, 4174, 4175, 4175/2, 4176, 4177, 4177/2, 4208, 4208/1, 4209, 4210, 4211, 4212, 4213, 4214, 4215, 4216, 4217, 4218, 4219, 4220, 4521, 4522, 4524, 4525, 4526, 4527, 4528, 4529, 4530, 4531, 4532, 4533, 4583, 4584, 4584/2, 4585, 4586, 4587, 4588, 4589, 4590, 4591, 4592, 4593, 4594, 4595, 4596, 4597, 4598, 4599, 4600, 4601, 4602, 4603, 4603/1, 4606, 4607, 4608, 4609, 4614/2, Gem. Versbach

und Teile der Grundstücke Fl.Nrn. 3712 Bach, 3910, 4056 Straße, 4119, 4180, 4180/1, 4208/2, 4520 Weg, 4535, 4610 Weg, 4611, 4613, 4614/1, 4615, 4616, 4617, Gemarkung Versbach.

(3) Der Fassungsbereich Brunnen II umschließt einen Teil des Grundstückes Fl.Nr. 2318, Gemarkung Versbach. Er hat ein Ausmaß von rund 960 m<sup>2</sup>.

Die Engere Schutzzone Brunnen II

umfaßt die Grundstücke Fl.Nrn. 2256, 2257, 2258, 2259, 2260, 2261, 2262, 2263, 2264, 2265, 2266, 2267, 2268, 2269, 2270, 2271, 2271/2, 2272, 2273, 2274, 2275, 2275/2, 2275/3, 2276, 2276/2, 2277, 2278, 2279, 2280, 2281, 2282, 2283, 2284, 2285, 2286, 2287, 2288, 2289, 2290, 2291, 2292, 2293, 2294, 2295, 2296, 2297, 2298, 2299, 2300, 2301, 2301/2, 2302, 2303, 2304, 2305, 2306, 2307, 2308, 2309, 2310, 2313, 2314, 2315, 2316, 2321, 2322, 2323, 2324, 2325, 2328, 2331, 2340, 2341, 2341/2, 2342, 2346, 2347, 2348, 2350, 3070, 3084, 3085, 3086, 3087, 3088, 3089, 3090, 3091, 3092, 3093, 3094, 3095, 3096, 3097, 3098, 3099, 3100, 3101, 3102, 3103, 3103/2, 3104, 3106, 3107, Gemarkung Versbach und Teile der Grundstücke Fl.Nrn. 2187, 2188, 2189, 2190 Weg, 2318, 3069, 3071, 3075, 3076, 3078, 3105, Gemarkung Versbach.

Die Weitere Schutzzone Brunnen II

umfaßt die Grundstücke Fl.Nrn. 2326, 2327, 2329, 2330, 2332, 2334, 2335, 2335/1, 2351, 2352, 2352/1, 2352/2, 2352/3, 2353, 2353/1, 2353/2, 2353/3, 2353/4, 2353/5, 2353/6, 2358, 2358/3, 2358/4, 2358/5, 2358/6, 2358/7, 2359, 2361, 2361/1, 2361/3, 2363, 2363/1, 2363/2, 2363/3, 2363/4, 2368/1, 2368/2, 2368/3, 2368/4, 2368/5, 2370 Straße, 2372, 2373, 2374, 2375, 2376, 2377, 2378, 2379, 2380, 2381, 2382, 2409/5, 2409/6, 2409/7, 3058, 3059, 3060, 3061, 3062, 3063, 3064, 3064/2, 3065, 3065/2, 3066, 3067, 3068, 3080, 3080/1, 3080/2, 3080/4, 3080/5, 3081, 3081/1, 3082, 3083, 3108, 3109, 3110, 3111, 3112, 3113, 3114, Gemarkung Versbach und Teile der Grundstücke Fl.Nrn. 2173, 2174, 2175, 2176, 2177, 2178, 2179, 2179/1, 2180, 2181, 2182, 2183, 2184, 2185, 2186, 2190 Straße, 2333, 2369 Straße, 2425/4 Straße, 3069, 3071, 3075, 3076, 3078, 3105, Gemarkung Versbach.

(4) Die Grenzen der Schutzgebiete sind in dem im Anhang veröffentlichten Lageplan eingetragen. Im übrigen ist ein Lageplan im Maßstab 1:1000 bei der Stadt Würzburg, Rathaus, Ruckermainstraße 2, Amt für öffentliche Ordnung, sowie bei der Würzburger Versorgungs- und Verkehrs-GmbH, Bahnhofstraße 12/18, Würzburg, niedergelegt; er kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.

(5) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der in den Absätzen 2 und 3 genannten Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzonen nicht.

(6) Der Fassungsbereich ist durch eine Umzäunung, die Engere Schutzzone ist, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.

## 6.2.3

### § 3

#### Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen

(1) Es sind

	im Fassungs- bereich	in der Engeren Schutzzone	in der Weiteren Schutzzone
1	2	3	4
<b>1. Land- und forstwirtschaftliche Nutzungen, Gartenbau</b>			
1.1 natürliche organische Düngung, Nutzung	verboten	—	—
1.2 Lagerung organischer Düngstoffe, offene Lagerung von Mineraldünger, Überdüngung	verboten		—
1.3 Massentierhaltung	verboten		
1.4 Landwirtschaftliche Abwasserwertung	verboten		
1.5 Verwendung von chemischen Mitteln zur Bekämpfung von Schädlingen, Pflanzenkrankheiten, Unkraut oder unerwünschtem Aufwuchs und Verwendung von Stoffen, die dazu bestimmt sind, die Lebensvorgänge von Pflanzen zu beeinflussen, ohne ihrer Ernährung zu dienen (Wachstumsregler)	verboten	Die Anwendungsverbote und -beschränkungen in der „Verordnung über Anwendungsverbote und -beschränkungen für Pflanzenschutzmittel“ vom 19. Dezember 1980 (BGBl I S. 2335) in der jeweils geltenden Fassung sind zu beachten; soweit dort die Anwendung nach Maßgabe der „Vorbemerkung“ zulässig ist, ist die Kreisverwaltungsbehörde die zuständige Behörde und die weitere Schutzzone im Sinne der Wasserschutzgebietsverordnung wird als Zone III bezeichnet	
1.6 Dräne und Vorflutgräben zu errichten oder zu ändern	verboten		—
1.7 Gartenbaubetriebe zu errichten	verboten		—

	im Fassungs- bereich	in der Engeren Schutzzone	in der Weiteren Schutzzone
1	2	3	4
<b>2. Sonstige Bodennutzungen</b>			
2.1 Veränderungen und Aufschlüsse der Erdoberfläche, selbst wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, insbesondere Fischteiche, Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche, Torftische. Ausgenommen ist die übliche land- und forstwirtschaftliche Bodenbearbeitung	verboten		
<b>3. Lagern, Ablagern, Abfüllen, Umschlagen, Einleiten, Durchleiten und Befördern wassergefährdender, auch radioaktiver Stoffe</b>			
3.1 Abfall einschließlich Klärschlamm zu behandeln, zu lagern oder abzulagern	verboten		
3.2 wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 19g Abs. 5 WHG zu lagern, abzufüllen oder umzuschlagen	verboten		—
3.3 Kläranlagen zu errichten oder zu erweitern			
3.4 Sickerschächte zu errichten oder zu erweitern	verboten		
3.5 Jauchegruben, Behälter für Flüssigkeit, Dungstätten, Gärfutterbehälter zu errichten oder zu erweitern	verboten		—
3.6 Feldsilage mit Gärstaftanfall zu betreiben	verboten		
3.7 Trockenaborte zu errichten	verboten		
3.8 Abwasser durchzuleiten	verboten		—

### 6.2.3

	im Fassungs- bereich	in der Engeren Schutzzone	in der Weiteren Schutzzone
1	2	3	4
3.9 Leitungen für wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 19 a Abs. 2 WHG zu errichten oder zu betreiben	verboten		
3.10 Abwasser einschließlich Kühlwasser zu versenken oder zu versickern	verboten		
3.11 von Straßen- oder Verkehrsflächen abfließendes Wasser zu versenken oder zu versickern	verboten		
<b>4. Bergbau, Straßenbau, Plätze mit besonderer Zweckbestimmung</b>			
4.1 Bergbau	verboten	verboten, wenn durch ihn gute Deckschichten zerrissen oder durch ihn Einmündungen oder offene Wasseransammlungen herbeigeführt werden	—
4.2 Bohrungen durchzuführen	verboten		
4.3 Straßen, Wege, Plätze sowie Parkplätze zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten, ausgenommen öffentliche Feld- und Waldwege, beschränkt öffentliche Wege und Eigentümerwege	—
4.4 zum Straßen-, Wege- und Wasserbau wassergefährdende auslaug- und auswaschbare Materialien (z. B. Teer, Schlacke u.a.) zu verwenden	verboten		

	im Fassungs- bereich	in der Engeren Schutzzone	in der Weiteren Schutzzone
1	2	3	4
4.5 Wagenwaschen und Ölwechsel	verboten		—
4.6 Zelt- und Badeplätze einzurichten, Abstellen von Wohnwagen			
4.7 Sportanlagen zu errichten oder zu erweitern			
4.8 Flugplätze einschließlich Sicherheitsflächen und Anflugsektoren, Notabwurfplätze, militärische Anlagen und Übungsplätze zu errichten oder zu erweitern und Manöver durchzuführen	verboten		
4.9 Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern	verboten		—
4.10 Baustelleneinrichtungen, Baustofflager zu errichten oder zu erweitern			
<b>5. Bauliche Nutzung, Industrie</b>			
5.1 Betriebe und Anlagen, in denen wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 19 g Abs. 5 WHG hergestellt, verarbeitet, umgesetzt oder gelagert werden, zu errichten oder zu erweitern	verboten		
5.2 sonstige bauliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten		verboten, sofern nicht an eine Sammelentwässerung angeschlossen wird.

## 6.2.3

	im Fassungs- bereich	in der Engeren Schutzzone	in der Weiteren Schutzzone
1	2	3	4
5.3 Anlagen zu Bearbeitung oder Gewinnung radioaktiven Materials und von Kernenergie zu errichten oder zu erweitern	verboten		
<b>6. Betreten</b>	verboten, außer durch Befugte	—	—

(2) Die in Abs. 1 genannten Verbote gelten für die Brunnen I und II in gleichem Maße.

(3) Die Verbote des Abs. 1 Ziffer 4.2 und 5.2 gelten nicht für Maßnahmen des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, dessen Anlage durch diese Verordnung geschützt ist, wenn diese der öffentlichen Wasserversorgung dienen.

(4) Weitergehende Verbote oder Beschränkungen nach der Lagerverordnung in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.

### § 4

#### **Ausnahmen**

(1) Die Stadt Würzburg kann von den Verboten des § 3 Ausnahmen zulassen, wenn

1. das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahmen erfordert oder
2. das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und das Gemeinwohl der Ausnahme nicht entgegensteht.

(2) Die Ausnahme ist widerruflich; sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und bedarf der Schriftform.

(3) Im Falle des Widerrufs kann die Stadt Würzburg vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung erfordert.

### § 5

#### **Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen**

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung der Stadt Würzburg zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.

### § 6

#### **Duldungspflicht**

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, dass die Grenzen des Fassungsgebietes und der Schutzzonen durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweisschildern kenntlich gemacht werden.

### § 7

#### **Entschädigung**

Soweit diese Verordnung oder eine aufgrund dieser Verordnung ergehende Anordnung eine Enteignung darstellt, ist hierfür nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.

### § 8

#### **Ordnungswidrigkeiten**

Nach § 41 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 WHG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verbote nach § 3 Abs. 1 und 2 zuwiderhandelt
2. eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Bedingungen oder Auflagen zu befolgen.

### § 9

#### **Aufhebung von Verordnungen**

Folgende Verordnungen werden aufgehoben:

1. Gemeindeverordnung der Gemeinde Versbach über die Reinhaltung der Einrichtungen, die der Wasserversorgung dienen, sowie des für die Wasserversorgung dienenden Wassers in der Gemeinde Versbach vom 4.3.1958, Nr. 5669/57-642-1/2a (Amtsblatt des Landkreises Würzburg Nr. 18/1958, Seite 1 49), letztmals geändert durch die Verordnung des Landkreises Würzburg vom 15.6.1976, Nr. 1231/63-863-1V/2 -jetzt IV/5 (Amtsblatt des Landkreises Nr. 19/1976, Seite 59) und
2. Verordnung des Landkreises Würzburg über ein Wasserschutzgebiet für den Tiefbrunnen II der Wasserversorgung der Gemeinde Versbach vom 29.3.1965, Nr. 111/4-863-Vb 8/65 (Amtsblatt des Landkreises Würzburg Nr. 21/1965, Seite I/105), geändert durch Verordnung des Landkreises Würzburg vom 15.6.1976, Nr. IV/5-863-Vb 8/65 (Amtsblatt des Landkreises Würzburg, Nr. 19/76, Seite 59).

### § 10

#### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.